

s.C.41.129.1.(43). - BWE/ZD

ABSENDER/EXPEDITEUR: Dir. f. Voelker

ammanill ambasuisse manille -t-

((((
ur ammanill
.berneda

bern 21.07.89 15:57 u r g e n t

95-hhhhh

Kampagne gegen Schweiz wegen Marcos-Depots,)hr 00112 vom
19.7.89:

Nehmen in Absprache mit BAP, EJFD, sowie Pol. Abt. II und lWD
wie folgt Stellung:

1. Danken Ihnen fuer Ihre reoelmaessige Berichterstattung in der
Sache. Begruessten Ihren Protest bei Regierungskana' 4 d s Fern-
sehens.

2. Sind uns Ihrer unangenehmen Lage. bewusst. Aber auch solche
Pressekampagnen liegen im Rahmen der Pressefreiheit. Empfehlen
aufgrund der Komplexitaet der Marcos-Angelegenheit namentlich
auch im verfahrenstechnischen Bereich, dass Botschaft sich ge-
genueber der philippinischen Presse nur im 'Notfall' und ohne
sich auf Einzelheiten festlegen zu lassen aeussert. Kann geltend
gemacht werden, dass die Rechtshilfesache im direkten Verkehr
zwischen den philippinischen Behoerden und dem BAP, EJPD, abge-
wickelt und die Botschaft in Manila nicht uber Einzelheiten in-
formiert wird.

Auch hat die durch den philippinischen Bankier Guzman, dem ehe-
maligen engen Vertrauten von Marcos, ausgeloeste Kampagne offen-
bar nicht nur die Schweiz sondern auch PCGG und den philippini-
schen Justizminister zur Zielscheibe. Sollte erwartet werden
koennen, dass diese nicht nur Anschuldigungen ihnen gegenueber
widersprechen, sondern auch fortbestehendes Vertrauen in die
Schweiz manifestieren.

Soweit sich die neuen Enthuellungen. betreffend Marcos-Gelder
als stichhaltig erweisen, werden es die philippinischen Behoer-
den nicht versauern, entsprechende ergaenzende Rechtshilfeer-
suchen zu stellen.

3. Nachfolgend einige Ueberlegungen und Antwortelemente zu den



von Ihnen aufgeworfenen Fragen:

3.1. Was den Umfang der Narcos-Gelder in der Schweiz betrifft, so sind die genauen Zahlen immer noch nicht bekannt. Gemäss Schreiben der Bezirksanwaltschaft Zuerich ans BAP vom 1. Juni 1989 steht nach Durchsicht der bereits vorhandenen Unterlagen fest, dass in Zuerich Vermoegenswerte im Gesamtbetrage von US Dollar 350 Mio. gesperrt worden sind, nicht eingerechnet diejenigen Konten, bei welchem die Dokumente noch fehlen. Die Zuercher Bezirksanwaltschaft hat kuerzlich gegenueber der Presse von dreistelligen Mio. von US Dollar gesprochen.

Die philippinische Presse kann noetigenfalls auf diese Aussage hingewiesen werden mit der Erklaerung, dass das Problem der genauen Bezifferung der in Zuerich vorhandenen Marcos-Gelder darin begruendet liegt, dass eine Grosszahl Konten von Gesellschaften in Frage stehen, deren Zugehoerigkeit zum Marcos-Vermoegeen es noch zu klaeren gilt.

In Freiburg hingegen, wo US Dollar 50 Mio. Marcos-Gelder blockiert sind, handelt es sich lediglich um ein Konto auf dessen Namen lautend. Jedenfalls ist es den philippinischen Behoerden mehr als klar, dass die auf den Philippinen genannten astronomischen Zahlen nichts mit der Wirklichkeit zu tun haben.

3.2. Auf eine Feststellung von offizieller schweizerischer Seite, dass die Schweiz im Gegensatz zu anderen Staaten Rechtshilfe leistete, sollte u.E. verzichtet werden. Sie haette durch die philippinischen Behoerden zu erfolgen, denn diese allein wissen, wieviele und was fuer Rechtshilfegesuche in Sachen Marcos wo und wann abgelehnt worden sind.

Jedoch kann gegenueber der philippinischen Presse mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz bereits vor Einreichung eines Rechtshilfeersuchens aus eigenem Antrieb Marcos-Gelder blockierte und dass die Rechtshilfeverfahren in der Schweiz, wenn auch nicht mit der von den Philippinen gewuenschten Schnelligkeit, ihren geordneten Weg gehen.

3.3. Die Frage eines haengigen Strafverfahrens auf den Philippinen ist ein Kernpunkt, sind doch saemtliche Unterlagen fuer die Durchfuehrung eines Strafverfahrens einverlangt worden. Die Herausgabe der Gelder haengt zudem bis zu einem gewissen Grade mit der Herausgabe der Dokumente zusammen. Allerdings ist eine Herausgabe von Gegenstaenden und Vermoegenswerten, die aus einer strafbaren Handlung herruehren, auch ausserhalb eines Strafverfahrens moeglich (Art. 74 Abs. 2 Bundesgesetz ueber internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 21.3.81), so z.B. beim allfaelligen Tode des Angeschuldigten. Ob besagte Bestimmung in casu greifen wuerde, ist gegebenenfalls vertieft zu pruefen.

Die Anklagekammer des Kantons Freiburg hat uebrigens entschieden, dass die in Frage stehenden rund US Dollar 50 Mio. gleichzeitig mit den Dokumenten, ohne dass ein rechtskraeftiger Entscheid in den Philippinen abgewartet werden muss, dem philippinischen Strafgericht zur Verfuegung gestellt werden sollen. Ob das Bundesgericht diese Vorgehensweise gutheisst, wird sich demnaechst weisen. Die zuercherischen Behoerden hingegen nehmen, wie Sie dem besagten Schreiben der Bezirksanwaltschaft an das BAP entnehmen koennen, den Standpunkt ein, dass die Herausgabe der Dokumente und die Herausgabe der Gelder nicht gleichzeitig

erfolgen soll.

Gegenueber der philippinischen Presse waere zu diesem Punkt, sofern darauf angesprochen, lediglich festzuhalten, dass die ganze Marcos-Angelegenheit unter dem Titel Rechtshilfe in Strafsachen sich abwickelt und damit im Falle, da ein Strafverfahren auf den Philippinen nicht zustande kaeme oder eingestellt wuerde, ein wichtiges Verfahrenselement entfielen. Allerdings koennte unter Umstaenden eine Herausgabe der Gelder auch in einem solchen Fall gestuetzt auf gesetzliche Ausnahmebestimmungen erfolgen. Auf das Ableben des Angeschuldigten angesprochen, koennten Sie festhalten, dass dadurch die Herausgabe der Gelder nicht notwendigerweise verhindert wird.

4. Im Kurier finden Sie noch zu Ihrer persoenlichen Information das Schreiben der Bezirksanwaltschaft Zuerich vom 1. Juni 1989, das dem Bundesamt fuer Polizeiwesen im Sinne einer Antwort auf das an Sie gerichtete Schreiben der PCGG vom 4. April 1989 uebermittelt wurde, sowie die Stellungnahme der Bezirksanwaltschaft Zuerich vom 15. Juni 1989 zur Anfrage Dr. Richard Gerster und Mitunterzeichnende an den Regierungsrat betreffend Rechtshilfe des Kantons Zuerich in Sachen Marcos-Gelder. Wir gehen davon aus, dass die PCGG durch die schweizerischen Anwaelte der philippinischen Regierung ueber jene Angaben in diesen Dokumenten, die ihr zugaenglich sind, bereits informiert ist. Eine Ergaenzung Ihres Antwortschreibens vom 24. April 1989 auf das Schreiben der PCGG vom 4. April 1989 ist u.E. somit nicht erforderlich.

Mit bestem Dank fuer Ihre Bemuehungen. DV. Godet.

))))

ORIGINAL an: 

Kopie an:

affetra

Kopie an: - BAP, EJPD, z.H. Herren Vizedirektor P. Schmid und
Fuersprecher E. Frey, mit bestem Dank
- Staatssekretaer K. Jacobi
- Sekretariat BRF
- Pol. Abt. TT
- Finanz- und Wirtschaftsdienst
- KT/STR/GT
- SPT/BWE

9224 ZEICHEN/CARACTERES

be